

Stiftungsurkunde

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zuger Kantonalbank

Stiftungsstatut

I. Name, Sitz, Zweck und Kapital

Art. 1

Unter dem Namen

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zuger Kantonalbank

besteht im Sinne von Art. 80ff. des Zivilgesetzbuches und Art. 82ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge eine Stiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitze der Stifterin.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt eine Förderung der steuerbegünstigten gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) durch den zu vorteilhaften Bedingungen erfolgenden Abschluss entsprechender Vorsorgevereinbarungen mit einzelnen Privatpersonen.

Sie kann weitere Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung errichten oder sich als Mitstifterin an solchen beteiligen.

Art. 3

Der Stiftung wurde als Anfangsvermögen ein Betrag von

CHF 10'000.— (Franken zehntausend)

gewidmet; dieses Kapital wird durch weitere Zuwendungen der Stifterin oder Dritter sowie durch ihre eigenen Erträge weiter geüfnet.

II. Tätigkeitsbereich der Stiftung und Ansprüche der Vorsorgenehmer

Art. 4

Die Stiftung schliesst mit einzelnen Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab, die Art und Umfang der gegenseitigen Rechtsbeziehungen bzw. Ansprüche regeln.

Welche Vereinbarungen die Stiftung abschliesst bzw. anbietet, ergibt sich aus einem vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erlassenen Reglement.

Dieses Reglement kann unter Vorbehalt wohlerworbener Rechte aus bereits bestehenden Vereinbarungen jederzeit durch den Stiftungsrat ganz oder teilweise revidiert werden. Das Reglement wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Art. 5

Den einzelnen Vorsorgenehmern stehen keinerlei Ansprüche am freien Stiftungsvermögen zu. Hingegen kann der Stiftungsrat beschliessen, diesen nach von ihm aufgestellten Kriterien Ausschüttungen aus dem freien Stiftungsvermögen durch Gutschrift auf deren individuelle Vorsorgekonten zukommen zu lassen.

Art. 6

Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt durch den Stiftungsrat, gegebenenfalls nach den Instruktionen des Vorsorgenehmers, unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Soweit Stiftungsvermögen in einer Forderung gegen die Stifterin besteht, wird sie zu Vorzugskonditionen verzinst.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

Art. 8

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon mindestens ein unabhängiges Mitglied. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden mit Ausnahme der unabhängigen Mitglieder von der Stifterin ernannt. Die Stifterin darf im Stiftungsrat vertreten sein.

Art. 9

Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, das folgende Punkte festlegt:

- Wahl des Präsidenten des Stiftungsrates
- Wahl des unabhängigen Mitglieds des Stiftungsrates
- Geschäftsführung
- Beschlussfähigkeit
- Wahl und Aufgaben der Revisionsstelle

Im Organisationsreglement können weitere organisatorische Bestimmungen festgehalten werden, sofern sie der Erreichung des Stiftungszwecks dienen. Der Stiftungsrat kann im Organisationsreglement vorsehen, dass die Verwaltung des Stiftungsvermögens und/oder die Geschäftsführung durch die Stifterin ausgeübt wird. Das Organisationsreglement wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Art. 10

Die administrativen Kosten der Stiftung werden gedeckt

- a) durch Beiträge der Stifterin
- b) durch eine allfällige Kostenbeteiligung der Vorsorgenehmer
- c) durch eine Heranziehung des freien Stiftungsvermögens

Art. 11

Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die Geschäftsführung in Bezug auf Übereinstimmung mit den Statuten und dem Reglement sowie die Rechnung der Stiftung alljährlich zu prüfen und dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Art. 12

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember abgeschlossen und ist nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

V. Revisionsvorbehalt, Auflösung und Liquidation

Art. 13

Die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde können durch den Stiftungsrat unter Vorbehalt der Wahrung des Stiftungszweckes sowie der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Art. 14

Im Falle einer Auflösung der Stiftung sorgt der Stiftungsrat für die Gewährleistung der gesetzlichen, statutarischen, reglementarischen und vertraglichen Ansprüche der Vorsorgenehmer. In diesem Sinne entscheidet er über die Verwendung des Stiftungsvermögens, das in erster Linie den Vorsorgenehmern zur Befriedigung ihrer Ansprüche verhaftet bleibt.

Sollte sich darüber hinaus noch ein Liquidationsüberschuss ergeben, so ist dieser einer Verwendung im Sinn und Geist des Stiftungszweckes zuzuführen.

In jedem Falle bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten, und es darf das Stiftungsvermögen unter keinen Umständen an die Stifterin zurückfallen, noch ganz oder teilweise zu deren Nutzen verwendet werden.

Diese Urkunde ersetzt die Urkunde der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zuger Kantonalbank in der Fassung vom 29. September 2015, aufsichtsbehördlich genehmigt am 15. Oktober 2015.

Zug, 15. Mai 2019

Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zuger Kantonalbank
signiert von

Andreas Janett
Präsident des Stiftungsrats

Andreas Henseler
Vizepräsident des Stiftungsrats

Genehmigung durch ZBSA am 3. Juni 2019 erfolgt